

ALLGEMEINE STELLENAUSSCHREIBUNG Nr. 54/RAT

Dieses Auswahlverfahren wird zur Einstellung von

ZWEI HILFSÜBERSETZERN NIEDERLÄNDISCHER SPRACHE

und zur Bildung einer Einstellungsreserve durchgeführt; die Reserveliste gilt bis zum Ablauf einer Frist von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung.

I. LAUFBAHN :

Die Laufbahn erstreckt sich auf die Besoldungsgruppen L/A 8 und L/A 7 der Sonderlaufbahn Sprachendienst.

II. ART DER TÄTIGKEIT :

Übersetzung von Texten, die die Tätigkeit der Gemeinschaften betreffen, aus dem Französischen und aus einer der nachstehend aufgeführten Sprachen ins Niederländische : Deutsch, Italienisch oder gegebenenfalls Englisch.

III. BESOLDUNG :

- a) Das Anfangsgrundgehalt beträgt monatlich 25 850 bfrs für die Besoldungsgruppe L/A 8 und 29 950 bfrs für die Besoldungsgruppe L/A 7.

Es kann mit Rücksicht auf Ausbildung und/oder besondere Berufserfahrung des Bewerbers durch eine Verbesserung des Dienstalters bis auf höchstens monatlich 33 450 bfrs (Besoldungsgruppe L/A 7, Dienstaltersstufe 3) erhöht werden.

- b) Der in diesem Amtsblatt in Abschnitt V Nummer 5 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ genannte Berichtigungskoeffizient beträgt zur Zeit für Brüssel 100 v. H.
- c) Zu dem Grundgehalt kommen gegebenenfalls bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die im Statut der Beamten vorgesehenen und in Abschnitt V Nummern 1 bis 3 der erwähnten „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ aufgeführten Zulagen und Vergütungen.

IV. AUSWAHLVERFAHREN UND ZULASSUNGSBEDINGUNGEN :

Das Auswahlverfahren wird auf Grund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Bewerber, die an Hand geeigneter Belege nachweisen, daß sie folgende Voraussetzungen erfüllen, und deren Bewerbung vom Prüfungsausschuß in Betracht gezogen wird :

- a) abgeschlossene Hochschulbildung, nachgewiesen durch Diplom oder Zeugnis, oder gleichwertige Berufserfahrung als Übersetzer ;
- b) Niederländisch als Muttersprache oder vollkommene Beherrschung der niederländischen Sprache und gründliche Kenntnisse der französischen Sprache sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen, der italienischen oder gegebenenfalls der englischen Sprache ;
- c) Geburtsdatum nach dem 31. Dezember 1931. Die Altersgrenze gilt nicht für Beamte und sonstige Bedienstete, die bei den Organen der Europäischen Gemeinschaften tätig sind ;
- d) Erfüllung der in diesem Amtsblatt in Abschnitt I Nummern 1, 2 und 3 der „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen Auswahlverfahren“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen.

V. ART UND BEWERTUNG DER PRÜFUNGEN :

a) Schriftliche Pflichtprüfungen :

1. Übersetzung eines allgemeinen Textes aus dem Französischen ins Niederländische (etwa 75 Zeilen — 3 Stunden).
2. Übersetzung eines juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Textes nach Wahl des Bewerbers aus dem Französischen ins Niederländische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde).
3. Übersetzung eines allgemeinen Textes nach Wahl des Bewerbers aus dem Deutschen, dem Italienischen oder gegebenenfalls dem Englischen ins Niederländische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde).

b) Freiwillige schriftliche Prüfung :

Übersetzung eines allgemeinen Textes aus einer der für die dritte Pflichtprüfung nicht gewählten Sprachen ins Niederländische (etwa 25 Zeilen — 1 Stunde).

c) Mündliche Pflichtprüfung :

Gespräch zur Beurteilung der Allgemeinbildung des Bewerbers.

d) Bewertung der Prüfungen :

Jede Prüfung wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet.

Bei der Gesamtbewertung der Prüfungen werden folgende Punkte zusammengerechnet :

- die in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 4 gilt,
- die in der zweiten und dritten schriftlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte, für die der Koeffizient 2 gilt,
- die in der mündlichen Pflichtprüfung erzielten Punkte und
- die in der freiwilligen schriftlichen Prüfung über die Note 8 hinaus erzielten Punkte.

VI. AUFSTELLUNG DES VERZEICHNISSES DER GEEIGNETEN BEWERBER :

Um in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgenommen zu werden, müssen die Bewerber folgende Punktzahlen erreichen :

- a) in der ersten schriftlichen Pflichtprüfung mindestens 12 von 20 Punkten,
- b) in den anderen Pflichtprüfungen mindestens 8 von 20 Punkten,
- c) in der Gesamtbewertung aller Pflichtprüfungen mindestens 110 Punkte.

VII. EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN :

Die Bewerber werden gemäß Abschnitt III der „Gemeinsamen Bestimmungen für die allgemeinen

Auswahlverfahren“ gebeten, für ihre Bewerbung lediglich den in diesem Amtsblatt enthaltenen Bewerbungsfragebogen zu benutzen. Die Bewerbung ist zusammen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf mit eingeschriebenem Brief vor dem 15. Januar 1972 bei dem Direktor der Verwaltung des Generalsekretariats des Rates, B 1000 Brüssel, rue Ravenstein 2, einzureichen (als Einsendetag gilt das Datum des Poststempels).

Zeugnisse und Unterlagen über Fachkenntnisse können bis spätestens 31. Januar 1972 gesondert an diese Anschrift gesandt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Bewerber bis zum gleichen Termin auch folgende Unterlagen vorlegen müssen :

1. ein Dokument zum Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. Staatsangehörigkeitsnachweis, Abschrift des Personalausweises, Abschrift des Reisepasses) ;
2. eine Bescheinigung der Wehrbehörde, aus der hervorgeht, daß der Bewerber sich den geltenden Wehrgesetzen nicht entzogen hat. Diese Bescheinigung muß einen Hinweis auf das derzeitige Wehrverhältnis des Bewerbers enthalten ;
3. einen Auszug aus dem Strafregister oder — falls ein solches Dokument nicht ausgestellt werden kann — ein nach dem 30. September 1971 ausgestellt polizeiliches Führungszeugnis.